



Das neue BGB für alle

ABSCHLUSS DES VERTRAGS Form der Verträge

- Im Art. 1178 des neuen BGB wird das **Grundsatz der Formfreiheit**, d.h. das Abschließen des Vertrags erfolgt durch die einfache Willenserklärung der vertragsfähigen Seiten, wenn das Gesetz nicht eine bestimmte Förmlichkeit auferlegt.
-

Einvernehmlichkeit

- Anders als in der alten Regelung, das neue BGB erkennt ausdrücklich das **Grundsatz der Einvernehmlichkeit** über die Verfügungen des Art. 1178 betreffend der Formfreiheit und des Art. 1240 über die Ausdrucksformen der Zustimmung.
- Gemäß Art. 1240 neue BGB, kann der Vertragswille entweder *mündlich* oder *schriftlich* (§ 1) äußern. Die Wille kann man auch äußern über ein *Verhalten* dass, gemäß dem Gesetz, der Abkommens der Seiten, der zwischen diesen etablierten Praxis oder der Usancen, kein Zweifel zulassen über die Absicht, die entsprechenden Rechtswirkungen zu erzeugen (§ 2). Dementsprechend, erzeugt die Willenserklärung der Seiten Rechtswirkungen ohne weitere spezielle Förmlichkeiten.
- Beispiele von Verträgen die gültig über Einvernehmen abgeschlossen werden: „**der Mietvertrag** wird als abgeschlossen betrachtet sobald die Seiten einig werden über den Gegenstand und den Preis“ – Art. 1781; die „**Mandatsvereinbarung** kann abgeschlossen werden in schriftlicher, beglaubigter Form, als Privaturkunde, oder mündlich“ – Art. 2013 § (1).

Erforderliche Form *ad validitatem* (*ad solemnitatem*).

- Die erforderliche Form für die Gültigkeit der Rechtsurkunde ist die spezielle und wesentliche Bedingung, welche die Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten voraussetzt, **in deren Abwesenheit könnte die Urkunde nicht auf gültige Weise entstehen.**
- Das neue BGB schreibt einige Situationen vor, wo die schriftliche Form eine Bedingung für die Gültigkeit ist, in diesem Fall selbst die Privaturkunde würde genügen um die gesetzliche Bedingung zu erfüllen, doch in bestimmten Fällen wird die notariell beglaubigte Form gefragt.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

➤ Das neue BGB schreibt vor im Art. 1242 § 2 dass „wenn die Seiten einig geworden sind dass ein Vertrag in einer bestimmten Form abgeschlossen werden sollte formă, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben ist, dann wird der Vertrag als gültig betrachtet selbst wenn die Form nicht eingehalten wurde“. Die Nichteinhaltung der Form die *ad solemnitatem* erforderlich ist, gesehen dass diese ein Bestandteil der Urkunde ist, wird mit der absoluten Nichtigkeit sanktioniert.

➤ **Beispiele von Verträgen für welche die Schriftform vorgeschrieben ist als Gültigkeitsbedingung:** der Pachtvertrag – Art. 1838 §(1); Fidejussion – Art. 2282

➤ **Beispiele von Verträgen für welche die beglaubigte Form vorgeschrieben ist als Gültigkeitsbedingung der Urkunde:** Verkauf einer Erbschaft – Art. 1747 § (2); Gründungsvertrag einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit – Art. 1884 § (2); Verträge mit Pflegekräften – art. 2255; Abkommen über Verlegung oder Gründung von dingliche Rechten die im Grundbuch einzutragen sind - Art. 1244.

Form ad probationem.

➤ Die Form *ad probationem* ist diejenige Bedingung die vom Gesetz oder von der Seiten vorgeschrieben wird, die besteht in der Erstellung eines Schriftstücks, um eine schon gültig abgeschlossene zivile Rechtsgeschäfte zu beweisen. Gemäß Art. 1241 - das neue BGB - kann das Schriftstück, dass das Abschließen des Vertrags feststellt, eine Privat- oder beglaubigte Urkunde sein, mit der Beweiskraft wie vom Gesetz bestimmt (bzw., von Bestandteil des Vertrags oder nur als Beweisurkunde). Diese Bedingung wird eingeführt, zum Beispiel, im Falle des Transaktionsvertrag oder des freiwilligen Lagervertrag. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Form *ad probationem* erwirkt nicht die Ungültigkeit der Urkunde, so wie es passiert mit der Form *ad validitatem*, sondern die Unmöglichkeit um die Urkunde zu beweisen mit anderen Beweismitteln.

➤ **Beispiele von Verträgen die in schriftliche Form abgeschlossen werden nur um den Vertrag beweisen zu können:** der Kommissionsvertrag, Art. 2.044 § (2), der Konsignationsvertrag – Art. 2055; der Verwahrungsvertrag – Art. 2104, der Versicherungsvertrag – Art. 2200 § (1)

Erforderliche Form für die Gegenüberstellbarkeit gegenüber Dritten.

➤ Über erforderliche Form für die Gegenüberstellbarkeit gegenüber Dritten des Rechtsdokuments versteht man jene notwendige Bedingung so dass das Rechtsdokument **gegenüberstellbar sein kann auch vor Personen die zu seinem Erstellen nicht teilgenommen haben**, um ihre Rechten und Interessen zu schützen. Dies ist ein Erfordernis vorausgesetzt um Dritten zu schützen gegen die schädlichen Wirkungen von Rechtsdokumenten.

➤ Sie wird erzielt durch die Erfüllung von Veröffentlichungsformalitäten, vor allem durch Eintragungen oder Registrierungen im Grundbuch für die Veräußerungen von Immobilienrechten, oder Eintragungen in der Arhiva Electronică de Garanții Reale Mobiliare (*Rum. Elektronisches Archiv für Sicherungsgeschäfte*), für Pfänden und weitere bewegliche Sicherheitsinteressen.

➤ Art. 1244 neues BGB, mit Rücksicht auf der erforderlichen Form für die Eintragung im Grundbuch, schreibt vor die Notwendigkeit des Abschließens über eine beglaubigte Urkunde, unter Sanktion der absoluten Nichtigkeit, der Abkommen über Verlegung oder Gründung von dingliche Rechten die im Grundbuch einzutragen sind. Das

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

2

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

Nichteinhalten der erforderlichen Form für die Gegenüberstellbarkeit gegenüber Dritten des Rechtsdokuments wird sanktioniert mit der Unwirksamkeit des Rechtsdokuments, d.h. die Möglichkeit, für den interessierten Dritten, um die Urkunde die von der Seiten gegen ihm vorgebracht wird zu ignorieren.

Formbedingungen für die Vertragsänderung

Art. 1.243 bestimmt dass, „wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, irgendwelche Änderung des Vertrages ist der gesetzlich vorgeschriebenen Formbedingungen für sein Abschließen unterworfen“.

Elektronische Verträge

Das neue BGB regelt die Form der *elektronischen Verträgen* in Art. 1245, d.h. es bestimmt dass, die Verträge die über elektronische Wege abgeschlossen werden, sind der Formbedingungen vorgeschrieben von der Spezialgesetz unterworfen.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.